

Info zu den Pflichtarbeitsstunden

Von jedem aktiven Mitglied ab Mitgliedstatus Aktiv 1 sind, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, pro Jahr zur Zeit 15 Pflichtarbeitsstunden zu erbringen.

Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden können jährlich angepasst werden.

Reitschüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben jeweils die Hälfte der Pflichtarbeitsstunden pro Jahr zu erbringen.

Bei Aus – bzw. Eintritt während des Jahres, fallen pro noch verbleibendem Monat des laufenden Jahres, ein zwölftel der zu leistenden Jahres-Pflichtarbeitsstunden an. Desgleichen gilt für Jugendliche bei Vollendung des 14. Lebensjahres ab dem Folgemonat des Geburtstages und bei Erwachsenen bei Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum Vormonat des Geburtstages.

Bei Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen, z.B. Abwesenheit über einen mehrmonatigen Zeitraum, werden die Pflichtarbeitsstunden nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft erlassen, bzw. festgelegt.

Bei Schwangerschaft werden analog der Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, 4 Monate (8. und 9. Schwangerschaftsmonat plus 2 Monate nach der Niederkunft) erlassen.

Die Arbeitsstunden sind im laufenden Jahr zu abzuleisten. Letzter Termin für anrechenbare Arbeitsstunden des abgelaufenen Jahres, ist der Neujahrsempfang/Drei-Königs-Feier am 06. Januar des Folgejahres.

Im Regelfall werden die Termine der Arbeitseinsätze frühzeitig an der Infotafel im Foyer des Schulungsraumes, mit einer Teilnehmerliste und Angabe der benötigten Anzahl an Personen und Name des Einsatzleiters, ausgehängt. Die Mitglieder können sich dort eintragen bzw. beim jeweiligen Arbeitseinsatzleiter anmelden.

Am Tag des Arbeitseinsatzes muss sich das Mitglied zu Beginn und am Ende des Arbeitseinsatzes beim Einsatzleiter, der auch die Verteilung der Aufgaben übernimmt, an – bzw. abmelden. Nur dann ist eine ordnungsgemäße Notierung der geleisteten Arbeitsstunden möglich.

Eine Übertragung von Pflichtarbeitsstunden ist sowohl bei Familienangehörigen als auch bei anderen Personen möglich.

- Bei Familienangehörigen erfolgt die Übertragung automatisch.
- Bei sonstigen Personen nur nach vorheriger Anmeldung derselben als freiwillige Helfer, für das jeweils vorab, namentlich genannte Mitglied.